

---

## G e s e z ,

Betreffend die periodische Erneuerung der von dem Großen Rathe selbst gewählten Mitglieder desselben.

---

Da, zufolge des §. 24 unsrer Staatsverfassung, die nicht von den Zünften gewählten Glieder des Großen Rathes, wie die von den Zünften gewählten, je zu sechs Jahren um, und zwar alle zwei Jahre zum Drittheil, einer neuen Wahl durch den Großen Rath selbst unterworfen sind, die Art aber, wie hierbey verfahren werden soll, zufolge des 26. §. durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen ist, so hat der Große Rath, nach Anhörung des ihm von dem Kleinen Rathe hinterbrachten Gesetzesvorschlags, verordnet:

1.) Die sämtlichen von dem Großen Rathe selbst gewählten 130 Mitglieder desselben werden, zum Behuf ihrer periodischen Erneuerung, in 3 bleibende Abtheilungen, nach der Reihe wie sie mit dem 11. Brachmonath 1814 (als dem Tag der Annahme der gegenwärtigen Verfassung) in den Großen Rath eingetreten, nachher sechstheiligweise erneuert worden und nun in dem gedruck-

ten Regierungs-Etat nahmentlich verzeichnet sind, eingetheilt, so daß jeder der zwey ersten Drittheile 43 und der dritte Drittheil 44 Mitglieder in sich begreift.

2.) Jeder Neugewählte tritt in die Abtheilung seines Vorgängers ein.

3.) Ein genaues Verzeichniß dieser 3 Abtheilungen wird von der Staatskanzley verfertigt und von ihr sorgfältig also fortgeführt, daß sie in jeder derselben die abgehenden Mitglieder jedesmal bemerkt und an die Stelle jedes abgegangenen das von dem Großen Rathe neugewählte Mitglied einschreibt.

4.) Die periodische Erneuerung des ersten Drittheils wird im Jahr 1819, die des zweyten im Jahr 1821, und so fort jede folgende nach 2 Jahren, und zwar jedesmal in der Winter-sitzung, vorgenommen.

5.) Jede dieser periodischen Erneuerungen geschieht durch das Scrutinium, wobey folgender-maßen zu Werke gegangen wird.

a. Die Kanzley läßt ein genaues Verzeichniß der in dem zu erneuernden Drittheil begriffenen Großenrathsglieder, mit Weglassung der, zufolge des 25. S. der Verfassung, dieser Erneuerung nie unterworfenen Mitglieder des Kleinen Rathes und

des Obergerichts, drucken, und stellt unmittelbar vor der Erneuerungswahl jedem anwesenden Mitgliede des Großen Rathes ein solches gedrucktes Verzeichniß zu Handen.

b. Jedes Mitglied streicht die Nummern der Nahmen derjenigen Personen, welchen es seine Stimme geben will, deutlich durch.

c. Wann dieß geschehen ist, werden diese Verzeichnisse auf den Kanzeltisch gelegt, von den Stimmenzählern laut gezählt und die sich ergebende Anzahl von der Kanzley notirt.

d. Wenn auf einem Verzeichniß sich Nummern finden sollten, die nicht durchgestrichen wären, so werden diese sammt den dabey stehenden Nahmen verlesen, die Stimmen, so oft einer abgelesen ist, mit der fortlaufenden Zahl verzeichnet, und nach vollendetem Scrutinium, dasselbe laut abgelesen.

e. Sollten dann Mitglieder seyn, welchen das absolute Mehr der Stimmgebenden fehlen würde, so sind ihre Plätze als erledigt anzusehen und fallen in die Zahl derjenigen erledigten Stellen, welche, wann fünf derselben vorhanden sind, von dem Großen Rathe aus dem dreyfachen Vorschlag eines Vorschlags-Collegium nach den Bestimmungen der Verfassung wieder besetzt werden;

die übrigen Mitglieder hingegen, welche in der Abtheilung der diesmaligen periodischen Erneuerung begriffen waren, bleiben in ihrer bisherigen Rangordnung auf dem Verzeichniß des Großen Rathes eingetragen.

Zürich, Mittwoch den 17ten Brachmonath 1818.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

**R e i n h a r d.**

Der Erste Staatschreiber,

**B a n d o l t.**